

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

79 (20.3.1840)

Baden.

Entw. eines Strafgesetzbuchs. (Fortsg.) §. 156. (Zusammenfassende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesamtbetrage zur Anwendung. §. 157. (Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung. §. 158. Die in den vorhergehenden §§. 147 — 157 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird. Hat derselbe jedoch die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe bereits erstanden, so findet die sonst (§. 149) vorgeschriebene Verwandelung der durch das weitere Verbrechen verschuldeten Strafe nicht statt. §. 159. (Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf. §. 160. Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 159 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet. §. 161. (Uebertretung mehrerer Gesetze.) Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

Titel VIII. Von der Bestrafung des Rückfalls. §. 162. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Theilnahme an Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung, und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person; 5) Meineid, falsches Handgelübde, Eides- und Gelübdebruch; 6) vorsätzliche Brandstiftung, und rachsüchtige Eigenthumsbeschädigungen; 7) Wilderei und Wilddieberei; 8) Landstreicherei und Bettel; 9) Amtsverbrechen aus Eigennutz. §. 163. (Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seyen. §. 164. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 162 zusammengestellten strafbaren Handlungen. §. 165. (Prüfung des früheren Urtheils.) Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. §. 166. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre. §. 167. (Höchstes Maß.) Das höchste Strafmaß, welches den Rückfall treffen kann, besteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen seyn würde, wenn sie die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese nicht größer ist, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, oder, bei wiederholtem Rückfalle, nicht größer, als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, andern Falls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größern jetzigen Strafe. §. 168. (Verwandelung.) Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Strafgröße, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe überschreitet, so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren. §. 169. (Folgen.) Tritt darnach statt der das höchste gesetzliche Maß übersteigenden Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe ein, so gelten auch hier die in den §§. 17, 18 und 19 aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben.

IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen. §. 170. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage der Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 bestimmten Verjährungsfristen. §. 171. (Anfang.) Die Verjährung läuft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an. §. 172. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 170 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeeschuldigten als solchen gerichtet wurde. §. 173. (Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von

der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeeschuldigten gerichtet war. §. 174. (Verjährung der erkannten Strafen.) Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf einer Zeit von gleicher Dauer; 2) bei Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Arbeitshausstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigt, so wie bei Gefängniß- und Geldstrafen, der Ablauf von fünf Jahren. §. 175. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. §. 176. (Anfang.) Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Tage der Verkündung des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da sich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat. §. 177. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten; 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen. §. 178. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 177), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. §. 179. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. §. 180. Ist seit dem Tage der Verkündung des unvollzogen gebliebenen Strafurtheils, oder seit dem letzten Tage der Strafverurtheilung die im §. 174 bestimmte Verjährungszeit abgelaufen, so kommt bei der Bestrafung eines neuen von dem Verurtheilten begangenen gleichen oder gleichartigen Verbrechens das frühere in keiner Beziehung mehr in Betracht.

Preisaufgaben der weinheimer Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins für das Jahr 1840. Vorbemerkung. Wer sich um einen Preis bewerben will, hat folgende Bestimmungen zu berücksichtigen: 1) Für jede der folgenden Preisaufgaben wird in der Regel nur ein Preis für denjenigen Bewerber unter mehreren festgesetzt, welcher nach dem Urtheil der von der Kreisstelle ernannten Preisrichter, in diesem Jahre die Aufgabe am genügendsten, in Rücksicht auf alle ökonomischen und kommerziellen Verhältnisse der Gegend, gelöst hat. Die Kreisstelle behält sich gleichwohl vor, nach besonders eintretenden Umständen ausnahmsweise in derselben Aufgabe noch weitere Preise bewilligen zu können. Die übrigen Leistungen, falls sie unseren Beifall überhaupt verdienen, werden in öffentlicher Preisausheilung anerkannt werden. 2) Die Preisbewerbungen müssen längstens bis zum ersten September d. J. bei der Kreisstelle in Weinheim eingekendet werden. 3) Die Gründe, worauf sich die Preisbewerber stützen, müssen mit dem Zeugniß des Ortsgerichtes versehen und durchaus von den Aemtern bestätigt seyn, sonst werden die Anmeldungen nicht beachtet. 4) Die Vortheile und Erfolge der Leistungen müssen aus eigener Erfahrung angegeben und bewiesen seyn. 5) Eben so müssen die Eingaben die genauesten Beschreibungen der verschiedenen Theile der Gegenstände enthalten, auf welche die Preisbewerbung begründet wird. 6) Modelle von Maschinen oder sonstigen interessante Gegenstände, die keinen großen Raum einnehmen, können an den Verwalter, Garteninspektor Wegger in Heidelberg, eingekendet werden, um sie zur Entscheidung über deren Preiswürdigkeit zu gebrauchen, dann aber bei der Generalversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzustellen. Dabei wird bemerkt, daß dazu auch sonstige interessante landwirthschaftliche Gegenstände, Produkte und Gewächse von besonderer Größe, Güte und Schönheit, auch wenn solche nicht zur Gewinnung eines Preises bestimmt sind, von der Deputation angenommen und mit Bemerkung des Namens des Produzenten aufgestellt werden. 7) Die Kreisstelle behält sich die Einziehung näherer Angaben bei Preisbewerbungen vor, und wird bei Ertheilung der Preise bei gleichen Bewerbungen immer darauf sehen, wer im Verhältniß seiner Lage das Meiste geleistet hat, und dessen Leistung den bedeutendsten Einfluß auf den Hauptzweck des Vereins: Beförderung der Landwirthschaft in allen ihren Theilen, ausübt. 8) Zur Verhütung von Mißbräuchen erklärt die Kreisstelle, unter deren Leitung die Preisvertheilung geschieht, daß nach gefasstem Beschlusse keines ihrer Direktionenmitglieder an irgend einer Preisbewerbung Theil nehmen wird, obgleich es ihnen unbenommen bleibt, ihre Leistungen in dieser oder jener Hinsicht zur Ausführung in dem Bericht einzureichen. 9) Für Gegenstände, für welche die Amtsvereine in ihren Bezirken Preise aussetzen, werden den dortigen Amtsangehörigen von Seiten der Kreisstelle nur in besonderen Fällen, in der Regel aber sonst kein Preis mehr abgegeben. Die Meldungen darum bei der Kreisstelle müssen sich daher auf besondere, von dem Preisbewerber nöthigenfalls zu beweisende Gründe stützen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Gegenständen, auf welche die Bezirksstellen keine Preise setzen, alle Bewohner des Kreisbezirks, ohne Unterschied, ob sie einem Bezirksverein angehören oder nicht, bei der Kreisstelle konkurriren können. 10) Der Tag der Preisvertheilung wird seiner Zeit angezeigt und das Ergebnis derselben hernach auch öffentlich bekannt gemacht werden.

I. Feldbau. 1) Für Urbarmachung oder Entwässerung und Anlage der bedeutendsten Strecke bisher öde gelegenen oder sumpfigen Landes, welches aber wenigstens einen neuen Morgen Flächengehalt haben muß, in diesem Jahre. — Ein Preis nach Bestimmung des Preisgerichtes. 2) Für die im laufenden Jahre gemachte, verhältnißmäßig größte und sorgfältigste Anpflanzung von einer im landwirthschaftlichen Garten in Heidelberg zweckmäßig gegründeten neuen und nützlichen Pflanze, die bisher noch nicht in der Gemeinde des Preisbewerbers angebaut worden ist. — Ein Preis nach Bestimmung des Preisgerichtes. 3) Für Verwendung der größten Fläche Landes (nicht unter einem Viertelmorgen) zur Erziehung von fetten und gewöhnlichen Gemüsen, Zwiebeln und Küchengewächsen zum Verkauf und Handel an Orten, in denen dieser Kulturzweig noch nicht betrieben worden ist, wobei jedoch auf der angegebenen Ackerfläche von den genannten, nur höchstens 2 Sorten angebaut worden seyn dürfen. 4) Für die größte Quantität griechischen Tabakstengel, welcher auf dem Felde gebaut wird. — Preis nach Verhältniß der Leistung. Bemerkung. Der Preisbewerber muß seine Preisbewerbung früh genug anzeigen, damit der Tabak durch Experten eingesehen werden kann. 5) Für den besten selbst erzeugten ganz kneller freien Rauchtabak, wenn hier

n Pres- unferer Rath Refe- 1823) übertra- jahren- der Land- sen eine Vervoll- eichnet; geführt rlsruhe und von r Kränk- und lehte seinem en und Vergle- eblungs- Stan- ereinen.

Table with 2 columns: Wab., 108%, 101%, 81%, 2209, 143%, 163, 146%, 100%, 102%, 105%, 73%, 100%, 329%, 109%, 100%, 99%, 84%, 23%, 98%, 21%, 51%, 11, 70%, 83%

von 4 Zentner an die Verwaltung geliefert werden können, welche alsdann dem Preisträger 25 fl. pr. Zentner garantirt. — Preis 50 fl. 6) Für Aufzeichnung des schönsten selbst erzeugenen Deckblattes für Cigarren. Die Blätter müssen vom Duttentabak gezoget, an den Stengeln getrocknet und gestrichen seyn. Die Quantität, mit welcher konkurriert wird, darf nicht unter 4 Zentner betragen. Der Verein garantirt außerdem 25 fl. für den Zentner. Die Verwaltung gibt über das Streichen nähere Auskunft. Bemerkung. Es versteht sich, daß um beide Preise, erst im nachfolgenden Winter sich beworben werden kann. 7) Für den bedeutendsten und gelungensten Versuch mit Anbau der *Madia sativa* (Landwirthschaftliches Wochenblatt 1838, Nr. 48.), nicht unter einem Viertelmorgen. Preis 3 Dukaten.

II. Wiesenbau. 1) Derjenigen Gemeinde, welche eine Fläche von wenigstens 50 Morgen Wiesenlandes entweder durch Be- oder Entwässerung, oder auf sonstige Art wesentlich verbessert hat. — Preis nach Bestimmung des Preisgerichtes. 2) Für Urbarmachung und Anlage der größten seither öden Fläche zu einer Wiese, entweder von Seiten einer Gemeinde oder eines Privaten, deren gutes Gelingen jedoch die Zweckmäßigkeit des Verfahrens dabei bezeugen muß. — Preis nach Verhältnis der Leistung.

III. Weinbau. 1) Für die im Frühling 1837 gemachte, bedeutendste, regelmäßig behandelte Rottanlage in geeigneter Lage, und mit einem derselben angemessenen Saß von Rieslinger, Traminer, Ruländer oder schwarzen Burgunder. Das Grundstück darf durchaus nicht zum Pflugbau geeignet seyn, vorzügliche Lagen ausgenommen. Dabei muß das Verfahren bei Vorbereitung des Bodens z. B. durch Planieren, Felsenwegbringen und dgl., beim Kotten und Sezen, so wie der Erfolg des erstjährigen Wachstums angegeben werden. — Preis nach Verhältnis der Leistung. 2) Für die ausgedehnteste bestgelungene Anwendung einer der anerkannt guten Erziehungsarten, beim Aufschieben und Aufschlagen einer jungen Rebanlage, in diesem Jahre, wobei eine entschieden gute Schnittmethode muß angewendet worden seyn, wie Kopf- oder Schenkelschnitt, letzterer mit Zapfen, Schneid- oder Bogenreben je nach Erforderniß der Rebsorte, der Lage und des Bodens. — Preis nach Verhältnis der Leistung. 3) Fünf Preise für Verwandlung des Kammerbaues in offene Rahmen oder niederen Pfahlbau, jedoch nicht unter einem halben Morgen. Jeder Preis beträgt 1 Dukaten. Zuerst wird die Größe der Rebstücke, dann die Zeit der Meldung berücksichtigt. 4) Fünf Preise jeder von einem Dukaten, für Ausstockung von Weinbergen und Verwandlung derselben in Ackerland, unter den unter 3 gesetzten Bedingungen.

IV. Obstbau. 1) Für die in diesem Jahre gemachte bedeutendste regelmäßige Obstanlage, auf einem Felde oder an Straßen als Allee. 2) Demjenigen Gemeinde-Baumaufseher, welcher in diesem Jahre die besteingerichtete und am reichhaltigsten versehene Ortsbaumschule aufzeigen kann. — Preis 5 Dukaten. Anmerkung. Die Preisbewerbungen müssen mit Aufzählung der in der Baumschule befindlichen Wildlinge sowohl in der Saat, als bereits aufgepflanzt, dann der veredelten Obstbäumchen mit Bezeichnung der Sorten und des Alters, sodann mit einer Beschreibung der Baumschule selbst, versehen seyn. 3) Demjenigen Obstzüchter, der in diesem Jahre die größte Anzahl Lehrlinge nachweist, welche er im Pflanz-, Düng- und der übrigen bei der Obstbaumzucht vorkommenden Arbeit und Handgriffe mit Erfolg unterrichtet hat. — Preis nach Verhältnis der Leistung. 4) Derjenigen Gemeinde, welche durch zweckmäßige Mittel dem seit mehreren Jahren zunehmenden Raupenfraß an den Obstbäumen mit Erfolg entgegen gewirkt, und dies Ungeziefer in der kürzesten Zeit in ihrer Gemarkung verjagt hat. — Preis 2 Dukaten.

V. Viehzucht. 1) Für die erste Errichtung eines auf Rechnung der Gemeinde angelegten Bullenstalles und Sprungplatzes nach dem Muster der in den Großherzoglich Hessischen Orten Heppenheim und Pfungstadt bestehenden Einrichtungen, wobei die Zuchtbullen auf Rechnung der Gemeinden anzukaufen und zu unterhalten sind. — Preis 50 fl. als Zuschuß zu den Einrichtungskosten. 2) Drei Preise, jeder von 30 fl., werden für diejenigen Fassethalter für Gemeinden ausgesetzt, welche nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Preisauflagen besonders schöne Fasset zum Gebrauch in ihrer Gemeinde anschaffen. Diese drei Preise werden nach der Reihe der Meldung, und als Zubuße zu dem größeren Kaufwerth solcher Bullen gegeben, wenn diese untersucht, und den Forderungen entsprechend gefunden worden sind, welche die Kreisstelle in Rücksicht der Verbesserung des Viehstandes sowohl in ihrem Bezirk, als in der betreffenden Gemeinde, zu machen hat. 3) Für die erste Errichtung eines Zummelplatzes für Schweine in einer Gemeinde, wo solcher noch nicht besteht. — Preis 2 Dukaten. 4) Für den schönsten, selbstgezeugenen Zuchteber. — Preis 2 Dukaten.

VI. Düngerwesen. 1) Für die stattgehabte Benutzung von Erde als schichtenweise Ueberstreuung des Düngers unter Angabe der, durch dieses Verfahren stattgehabten Wirkung auf die Vegetation der Gewächse in Vergleichung gegen den mit Erde nicht gemengten Dünger. — Preis nach Verhältnis der Leistung. 2) Für die zweckmäßigste Anlage einer Düngerstätte mit angebrachter Einrichtung zum Auffangen und Gebrauche des Puhls, in einer Gemeinde, wo dergleichen noch nicht vorhanden ist, mit Vorlage der Zeichnung. — Preis 3 Dukaten. 3) Für die erste Anlage eines ausgemauerten Compostbehälters und für die Zubereitung u. Benutzung des Compostes in einer Gemeinde, worin ein solcher Behälter noch nicht vorhanden ist. — Preis 3 Dukaten.

VII. Seidenzucht. 1) Für Einlieferung der größten Quantität, (nicht unter 25 Pfund) selbst erzeugenen guten Cocons. — Preis 2 Dukaten. Der Preisbewerber muß die gerichtliche Bescheinigung beibringen, daß die eingelieferten Cocons eigenes Erzeugniß, und nicht von mehreren Seidenzüchtern zusammengetragen sind. Bemerkung. Der Verein bezahlt übrigens wie seither für jedes Pfund guter Cocons, welche aus dem Bezirk in die Haspelanstalt abgeliefert werden, 1 fl. 2) Für die in diesem Jahre gemachte, größte und zweckmäßigste angelegte Pflanzung von Maulbeerbäumen in Buschform oder in Hägen nach Art der in Weinheim und Heidelberg stehenden Musteranlagen. — Preis nach Verhältnis der Leistung.

VIII. Landwirthschaftliche Gewerbe und Einrichtungen. 1) Demjenigen, der bei einem abzuhaltenden Wettpflügen als der beste Pflüger mit dem Schwereisen Pflüge erfunden wird. — Preis 3 Dukaten. 2) Demjenigen, der bei diesem Wettpflügen als der beste Pflüger mit dem hiesigen Pflüge oder dem Ruchablo erfunden wird. — Preis 1 Dukat. 3) Demjenigen Viehzüchter, der die umfassendste und zweckmäßigste Einrichtung zum Bräuen des Rüben- und Kartoffelfutters durch Selbstherziehung und ohne Anwendung von Feuer aufzeigt und darthut, daß er diese Fütterungsmethode fortgesetzt hat. — (Ueber die Methode des Einbrühens des Futters vermittelt Selbst-

erziehung erbiethet man sich auf Anfrage nähere Erläuterungen zu geben.)

IX. Sonstige Gegenstände. 1) Für Errichtung der ersten Gemeinde-Vieh-Affekuranz seit der letzten Preisvertheilung. — Preis nach Bestimmung des Preisgerichtes. 2) Für Errichtung des ersten Gemeindebackofens oder Gemeinewaschhauses, seit letzterer Preisvertheilung. Unter gleichen Bewerbungen erhält diejenige den Vorzug, mit welcher auch eine Obstdürrenanstalt verbunden ist. (Landw.-Wochenblatt, Jahrgang 1834, No. 1. — Preis 3 Dukaten. 3) Für die erste Errichtung eines Gesellschafts-Backofens, nach Art jener in Oberhessen ohne Bäcker und ohne weitere andere Veranstaltung, in welchem jede Familie in der ihr jede Woche angewiesenen Reihe mit eigenem Holze bäckt. Für jene Gemeinde, welche einen solchen auf ihre Kosten zuerst herstellt, oder einen etwaigen Privatunternehmer 50 fl., als Zubuße zu den Kosten. Bemerkung. Die Einrichtung muß durchaus zweckmäßig befunden werden, und gibt die Direction der Kreisstelle auf Verlangen die nöthige Auskunft. 4) Für Errichtung eines Gemeindeholzhofes, aus welchem die ärmeren Gemeinemitglieder kleine Quantitäten Holz, Torf oder Steinkohlen für ihren täglichen Gebrauch zu billigem Preise kreuzerweise beziehen können, als wirksameres Mittel gegen die Holzprevel. — Preis 3 Dukaten, als Zubuße zu den Kosten. 5) Für die Errichtung des bedeutendsten landwirthschaftlichen Gebäudes mit Wänden von gestampfter Erde (Pisenbau). — Preis nach Verhältnis der Leistung. 6) Demjenigen, der bis zur nächsten Preisvertheilung die größte Parthie innere Hauswänden von Luftsteinen (statt Holz oder Backsteinwänden) aufzuführen läßt. — Preis 3 Dukaten. 7) Für den am zweckmäßigsten befundenen Plan eines bequemen, schönen und wohlfeilen Hauses für eine gewöhnliche Bauernfamilie, mit den nöthigen Ueber schlägen und Kostenberechnungen. Preis nach der Bestimmung des Preisgerichtes. 8) Derjenigen Gemeinde oder sonstigen Korporation, welche sich um die Vertilgung schädlicher Insekten, wie der Maikäfer, der Froschnachtsmetterlinge das meiste Verdienst erworben hat. — Preis nach Verhältnis der Leistung. 9) Derjenigen Gemeinde, welche die beste Feldpolizei bei sich eingeführt hat, und die gemachte Einrichtung schriftlich vorlegt. Das Preisgericht hat sich über den weiteren Erfolg zu erkundigen und hierauf den Preis zu erkennen. 10) Derjenigen Gemeinde, welche die zweckmäßigste Einrichtung für Erhaltung und Beschäftigung ihrer Armen gemacht hat, unter den in 9 befindlichen näheren Bestimmungen. 11) Demjenigen Bauernknecht, welches seit letzter Preisvertheilung die meisten Spareinlagen in die Sparkasse für Landgemeinden eingelegt hat. Preis 2 Dukaten. 12) Demjenigen Bauernknecht und derjenigen Bauernmagd, welche nach Verhältnis ihrer Lage, in diesem Jahre die meisten Spareinlagen in die Sparkasse für Landgemeinden eingelegt und darin stehen gelassen haben. — Preis für jeden 2 Dukaten. 13) Demjenigen Bauernknecht und derjenigen Bauernmagd, welche am längsten (nicht unter 25 Jahren) bei einer den Landbau treibenden Familie im Dienst gestanden sind, noch stehen, mit ihrem Brodherren in keinem Familienverhältnis stehen, und keinen der in den vorigen Jahren ausgegebenen Preisen erhielten. — Preis für jeden 3 Dukaten. 14) Demjenigen Tagelöhner, welcher entweder als Feldbauer oder Weingärtner am längsten (nicht unter 25 Jahren, bei einem Landwirth ununterbrochen arbeitete, und noch dessen Arbeit versteht. — Preis 3 Dukaten. Etwaige frühere Meldungen zu 13 und 14 müssen dieses Jahr wieder neu eingereicht werden. 15) Demjenigen Feldaufseher oder Schützen, der seinen Dienst am längsten und zwar zur Zufriedenheit seiner Gemeinde und Obrigkeit, eifrig und tadellos versehen hat. — Preis 3 Dukaten.

Man ersucht die Grob. Orts-Vorstände, in Rücksicht Ihrer Zeugnisse die größtmögliche Bestimmtheit, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit beobachten zu wollen, weil die Preisgerichte sich rüchlich der verschiedenen Angaben der Petenten nur auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse verlassen müssen, weßwegen allenfallsige Irrthümer oder falsche Voraussetzungen ganz allein auf dieselben zurückfallen. — Auch werden genannte Orts-Obrigkeiten dringend ersucht, obige Preisauflagen mit den nöthigen Erklärungen sämmtlichen Gemeindegliedern bekannt machen zu wollen.

Weinheim im Februar 1840.

Der Vorstand.
Freiherr v. Babo.

Freiburg, 10. März. Seine königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium d. d. Karlsruhe 7. Febr. Nr. 245 zum Prorektor an der Albert Ludwigshochschule für das Studienjahr 1840 — 41 den großherzogl. Hofrath ord. öffentlichen Professor des römischen Rechts und des deutschen Privatrechts Johann Adam Fritsch gnädigst zu ernennen geruht. Die für eben dieses Jahr gewählten und von dem hohen Ministerium des Innern durch Beschluß vom 28. Febr. d. J. Nr. 2410 bestätigten Dekane sind: Dr. Franz Anton Staudenmaier, ord. öffentlicher Professor der Dogmatik, Dr. Leopold August Warnkönig, großh. geh. Hofrath und ord. öffentlicher Professor des Naturrechts, der deutschen Staats- und Reichsgeschichte und des deutschen Privatrechts, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied. Dr. Friedrich Sigismund Leuckart, ord. öffentlicher Professor der Physiologie und vergleichenden Anatomie, Direktor der zootomisch-, physiolog., anthropolog. und thierärztlichen Sammlungen, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied. Dr. Karl Julius Perleb, großh. Hofrath, ord. öffentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik, Direktor des akademischen Naturalienkabinetts und des botanischen Gartens, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied.

Mit Beschluß vom 2. März macht die großh. Regierung des Unterrheinkreises im Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis vom 17. d. M. Nachstehendes bekannt: Das großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 14. Febr. d. J. Nr. 536 folgende Befehle ertheilt: 1) Jedem Abwesenden muß ein Pfleger bestellt und es darf der faktische Besitz und Genuß des von ihm bei seiner Entfernung zurückgelassenen Vermögens von Seiten seiner Verwandten nicht gebildet werden. L. R. S. 112 — 114. und H. Einf.-Edikt §. 10. 2) So lange ein Abwesender nicht für verschollen erklärt ist, gilt er im gesetzlichen Sinne nur als vermißt, in das Vermögen des Vermißten findet aber keine Einweisung statt. Jede Einweisung setzt vielmehr eine Verschollenheitsklärung und jede Verschollenheitsklärung die in den Landrechtssätzen 115 bis 119 bezeichneten Thatfachen und Formen des Verfahrens voraus. 3) Daß seit der Geburt eines Abwesenden hundert oder mehr Jahre verlossen sind, hat nur die Wirkung, daß die muthmaßlichen Erben desselben, sobald er für verschollen erklärt ist, unmittelbar die definitive Einweisung in sein Vermögen zu begehren berechtigt sind (L. R. S. 129). Die Erlassung der Ediktalien und nach Verlauf eines Jahres von Erlassung der Ediktalien die Verschollenheitsklärung (L. R. S. 115 und 119) kann aber deshalb nicht umgangen werden.

Todesanzeige. 1221.1) Baden. Die Unterzeichnete erfüllt die schmerzliche Pflicht, ihren entfernten Verwandten und Freunden den am 15. d. M. nach kurzem Unwohlsein durch hinzutretende Lungenlähmung schnell und unerwartet erfolgten Tod ihres Gatten, des großherzoglichen Kammerherrn und vormaligen Oberpostdirektor Karl von Fahnenberg, hierdurch ergebenst anzuzeigen, und bittet um stille Theilnahme.

Baden, den 18. März 1840. Wilhelmine v. Fahnenberg, geb. v. Freystedt. (1250.1) Karlsruhe. Dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Nacht 10 Uhr unsern guten Vater und Großvater, den großherzoglichen Burg-

vogt, W. Ph. Ludwig, von uns in ein besseres Leben abzurufen; er endete nach wenigen Tagen seines Krankseins an einer Lungenlähmung in einem Alter von 72 1/2 Jahren. Gestärkt durch des Glaubens Kraft sah er mit vollem Bewußtseyn der Auflösung seiner rastlosen Thätigkeit entgegen, und Gott ergeben, wie in seinem Leben, fügte er sich in den Rathschluß des Allweisen.

Seine hinterlassenen Kinder, Enkel u. Verwandte betrauern diesen herben Verlust mit innigstem Schmerzgefühl, und bitten des Verbliebenen Freunde und Bekannte, denen sie diese Anzeige widmen, um stille Theilnahme. Karlsruhe, den 17. März 1840. Die Hinterbliebenen.

(1197.3) Stebbach bei Eppingen. Anzeige.

Denjenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern wünschen, zeige ich hiermit an, daß ich von Hrn. Fried. Jak. Wichelhausen in Bremen, Schiffseigner und Befrachter, autorisirt bin, sowohl für hier als für die Umgegend feste Kontrakte unter den billigsten Bedingungen und Zusicherungen der besten Bedienung abzuschließen, ersuche daher dieselben, sich in der Folge an mich wenden zu wollen.

- Herr F. J. Wichelhausen expedirt zunächst folgende Schiffe: Nach New York: den 20. März das Schiff Diamant, Kapitän Balleer, 1. April Comet, Rabe, 15. Mai Alwina, Arensfeld, 1. Mai Matador, Janssen, 15. Mai St. Lawrence, Dunker. Nach Baltimore: den 1. April das Schiff Nordstern, Kapitän Balleer, 15. April Virginia, Krudup, 1. Mai Alexander, Mertens, 15. Mai Friedrich Jakob, Basse,

letzteres mit einem Zwischendeck von 8 Fuß Höhe. Sämmtliche Schiffe sind bestens ausgerüstet von denen, die am schnellsten segeln, mit hohem Zwischendeck und werden von einem menschenfreundlichen Kapitän befehligt. Auch für später abgehende Schiffe nehme ich Auswanderer an, und werde über Alles in diesem Betreff gewünscht werdende gerne Auskunft ertheilen. Stebbach bei Eppingen, den 12. März 1840.

Literarische Anzeigen. (1240.1) Freiburg. In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg ist so eben erschienen und in der W. Kreuzbauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe zu haben:

Ueber Konkurrenz der Verbrechen. positivem und vernünftigem Rechte und mit Bezug auf den neuen badischen Strafgesetzentwurf von Hermann v. Rotteck, Doktor beider Rechte. gr. 8. 2 1/2 Bogen. Preis, broschirt, 18 fr.

(1245.1) Karlsruhe. Von dem so beliebten Deutschen Volkskalender 1840. Herausgegeben von Gubitz. Mit 120 Holzschnitten und anmuthigen Erzählungen. Preis, broschirt, 45 fr. ist so eben der zweite Abdruck angekommen und zu haben in der W. Kreuzbauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe.

Deutscher Volkskalender 1840. Herausgegeben von Gubitz. Mit 120 Holzschnitten und anmuthigen Erzählungen. Preis, broschirt, 45 fr.

ist so eben der zweite Abdruck angekommen und zu haben in der W. Kreuzbauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe.

[1118.3] Säckingen. (Dienstvertrag.) Die unterm 28. November 1839 in diesem Blatte als erledigt ausgeschriebene Gehülfsstelle beim hiesigen Dienst, verbunden mit einem Gehalt von 400 fl., ist noch nicht besetzt. Hierzu lusttragende Herren Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten werden daher abermals aufgefordert, sich in frankirten Briefen unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten zu wenden. Säckingen, den 8. März 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Krenkel.

[1085.3] Karlsruhe. (Offene Stelle.) Für einen gesetzlich examinirten Apotheker, der sich mit guten Zeugnissen, sowohl über Moralität als Nützlichkeit, auszuweisen vermag, ist eine Stelle offen. Der Eintritt kann bis 1. April d. J. geschehen. Näheres ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfahren.

[1145.2] Ettlingen. (Wiederverkauf.) Der Unterzeichnete besorgt auch dieses Jahr die ihm anvertraut werdenden Leinwände und Garne auf die rühmlichst bekannten Weichen in Pforzheim und in Langensteinbach, garantirt für allen Schaden und verspricht die prompteste Bedienung. Ettlingen, im März 1840. Alois Grischke.

[1242.2] Carlsruhe. (Avis.) Une personne de la Suisse française desire se placer. S'adresser à Me. Emile de Haber.

(1220.3) Karlsruhe. (Delgemälde zu verkaufen.) Es sind zwei sehr schöne, gut erhaltene Altarbilder (Delgemälde), von einem großen italienischen Meister des sechzehnten Jahrhunderts, zu verkaufen. Dieselben sind 9' hoch und 6' breit und eignen sich wegen ihrer historischen Darstellung für katholische, wie auch für evangelische Kirchen. Dieselben werden auch einzeln zu Hochaltarblättern abgegeben.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie Anfragen das Kontor der Karlsruher Zeitung. Karlsruhe, den 17. März 1840.

[1087.2] Ludwigsburg. (Wohnung zu vermieten.) Meine schon öfters von Herrschaften, und namentlich englischen Familien, zum Sommeraufenthalt gewählte Wohnung biete ich auch

wieder für den nächsten Sommer oder auf längere Zeit zum Miete an. Solche besteht in 7 ineinandergehenden Zimmern, nebst großem Salon, wozu auf Verlangen noch weitere Zimmer, sowie für die ganze Wohnung anständiges Ameublement gegeben werden können; ferner mehreren Gelassen für Dienerschaft, Küche, Stallung und Remise. Am Hause befindet sich ein kleiner Garten.

Die schöne Lage der Stadt überhaupt, sowie des Hauses, in der Nähe des königl. Schlosses und der Anlagen, gewähren besonders im Sommer den angenehmsten Aufenthalt. Die Bedingungen sind billig gestellt und wollen gefälligst Anträge portofrei an mich gerichtet werden. Ludwigsburg, im März 1840.

G. J. Jung's Wittve. (1227.2) Nr. 4112. Baden. (Gläubigeraufforderung.) Der Bürger und Rechtsmann Martin Christ von Winden ist am 2. März d. J. mit Rücklassung minderjähriger Kinder gestorben. Der Vormund derselben hat die Erbschaft nur mit Vorsicht angetreten.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse haben, werden daher aufgefordert, dieselben Samstag, den 4. April d. J., Vormittags,

bei dem Theilungskommissar Verblinger zu Singheim und so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden können, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist. Baden, den 15. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1084.3] Nr. 5787. Staufen. (Aufforderung.) Der Zimmergeselle Martin Stefan von Ruit, welcher einer am Ludwig Bonn von Thunsel verübten Unterschlagung beschuldigt ist, wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen,

um so gewisser dahier zu stellen und zu verantworten, als sonst weiter würde erkannt werden, was Rechtsens ist. Zugleich werden sämmtliche Behörden ersucht, auf gedachten Martin Stefan fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher liefern zu lassen.

Signalement des Martin Stefan. Alter: 32 Jahre. Größe: 5' 4". Statur: mittler. Gesichtsfarbe: länglich. Haare: braun. Stirn: nieder. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: schmal. Mund: mittler. Bart: rötlich. Kinn: rund. Zähne: gut.

Derselbe trug bei seiner Entweichung ein leinenes mit M. B. gezeichnetes Hemd, welches am Bruststück durch einige Perlenmutterknöpfchen geschlossen wird, ein Paar schwarz und braun gestreifte Sommerhosen, eine schwarz-mehene Weste, mit schwarzhornenen Knöpfen, die ganz zugemacht werden kann, einen hellblauen Tschobek, mit Stahlknöpfen und Seitentaschen. Staufen, den 4. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Schilling.

[1017.2] Nr. 4207. Freiburg. (Aufforderung.) Den 6. Juli 1809 wurde aus der Bartholomäus Pfändler'schen Gantmasse dahier ein Reststück auf der äußern Glacie an Bartholomäus Schweizer um 893 fl. verkauft. Hiervon wurden 496 fl. 30 kr. im hiesigen Grund- und Pfandbuche eingetragen, und nicht gestrichen, obgleich die Zahlung fraglicher Summe schon längst erfolgt seyn soll.

Auf Anrufen der Interessenten werden diejenigen, welche auf jenen Grund- und Pfandbucheintrag Ansprüche gründen wollen, aufgefordert, diese binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zu den neuen Erwerbem verloren gehen und der nachgesuchte Strich des erwähnten Eintrags vollzogen werden wird. Freiburg, den 27. Febr. 1840. Großh. bad. Stadtkant. v. Vogel.

[1228.3] Nr. 6154. Bühl. (Kirchenbauversteigerung.) Die Gemeinde Altschweier läßt Mittwoch, den 1. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Gemeindehause daselbst den Neubau ihrer Pfarrkirche an den Wenigstnehmenden versteigern. Hiervon werden die Bauhandwerker mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sich die Affordanten über ihre Kenntnisse, gutes Betragen und Kantionsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Der Ueberschlag beträgt im Ganzen 19,856 fl. 26 fr. und vertheilt sich auf die einzelnen Bauarbeiten, wie folgt: 1) Auf die Mauerarbeit mit 8288 fl. 21 fr. 2) " " Steinhauerarbeit mit 6121 " 32 " 3) " " Zimmermannsarbeit mit 2565 " 59 " 4) " " Schreinerarbeit mit 1780 " 10 " 5) " " Schlosser " 552 " 36 " 6) " " Glaser " 188 " - " 7) " " Blechner " 30 " - " 8) " " Anstreicher " 351 " 48 "

Plan und Ueberschlag können in der Zwischenzeit auf der diesseitigen Amtskanzlei eingesehen werden. Bühl, den 12. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Häfelin.

(1190.3) Walldorf. (Holzversteigerung.) Samstag, den 21. d. M., Morgens 9 Uhr, wird im hiesigen Gemeindevaal, t. g. Hochholz, folgendes Gehölze auf dem Plage selbst versteigert, als:

- 16 Stämme Holländerreihen, 28 " eichenes Bau- und Nutzholz, 2 " Buchen, 24 Klasten eichenes Scheiterholz und 700 Stück eichene Wellen. Walldorf, den 15. März 1840. Bürgermeisterrat. Horsch.

Badische Landesbibliothek. vdt. Staudt.

[1246.1] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Höherer Weisung zufolge wird die Ebnung des großen Exerzierplatzes nochmals öffentlich versteigert, und Tagfahrt zu dieser Verhandlung auf nächsten Samstag, den 21. d. M., Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Exerzierplatz selbst, oder bei übler Witterung im Wirthshause zum Adler in Knielingen festgesetzt. Den bereits bekannnten Bedingungen, welche auf dem Garnisonsbureau zur Einsicht aufliegen, wird noch beigelegt: 1) daß kein Nachgebot mehr angenommen wird; 2) daß die Militärbehörde sich vorbehält, eine angemessene Sicherheit von dem Steigerer zu verlangen; 3) daß auch ein Gebot dahin abgegeben werden kann, wenn der Platz in Nutzung auf 4 Jahre belassen wird, unter der Bedingung der Ebnung von je dem vierten Theil des Platzes in einem Jahr, so daß immer drei Viertel desselben dem Militär zum Gebrauch zu überlassen sind.

Karlsruhe, den 18. März 1840. Großh. bad. Garnisonskommandantchaft. von Kalenberg, Generalmajor.

[1247.1] Karlsruhe. (Pferdeversteigerung.) Montag, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr,

werden in dem großherzoglichen Marstall zwei brauchbare Stadtwagenpferde und ein brauchbares 4jähriges Pferd gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Karlsruhe, den 18. März 1840. Großh. bad. Stallverwaltung. Koch.

[1204.2] Nr. 1496. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Huchensfeld, wird durch Bezirksförster Wening nachstehendes Holz losweise versteigert:

- Im Heiligenwald, Bannholz und verschiedenen Distrikten. bis Mittwoch, den 25. März d. J., 21 Stämme tannenes Kiefernholz, 74 Bauholz, 204 Stück tannenes Sägflöße, 58 eichene Holländer- und Kuchholzflöße; bis Donnerstag, den 26. d. M., 1/2 Klasten tannenes Scheiterholz, 46 eichenes, 36 tannenes, 61 eichenes und tannenes Prügelholz, 10 Loos Abholz; bis Freitag, den 27. d. M., 10 Klasten eichenes Scheiterholz, 24 tannenes, 8 eichenes und tannenes Prügelholz, 10 Loos Abholz.

Die Zusammenkunft ist jeweils Morgens halb 9 Uhr in der goldenen Kette zu Büchenbrunn. Pforzheim, den 16. März 1840. Großh. bad. Forstamt. Holz. vdt. Ludwig.

[1132.2] Schweinberg. (Zwangsv. Versteigerung.) des großh. Physikus Doktor Ackmann in Wertheim

gegen den Bürger Burkard Hüfner in Schweinberg, Forderung betr. In Folge Beschlusses großh. Bezirksamts Waldbörn vom 17. Febr. d. J., Nr. 2448, werden

Donnerstag, den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Schweinberg dem Bürger und Ackermann Burkard Hüfner nachbeschriebene Liegenschaften im Zwangswege öffentlich versteigert, und bei erreichtem Schätzungspreise endgültig zugeschlagen.

Table with columns for location (Morg. Ruth.), area (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15), and description of land parcels including 'Acker im Kreuzgrund', 'Handel', 'hinterm Hafengrund', 'ersten Judenthal', 'außern Gaid', 'dieselbst', 'Mehrllein', 'Hafelstein', 'Dorn', 'Speierlingweg', 'weickerfetter Höhe', 'Dorf', 'allda', 'Kirchenbaum', 'Judenthal'.

16. do. in dem Edelmannsacker, neben Frz. Geiger und Frz. Jakob Ringig

17. do. in der unter'n Beth, neben Phil. Hafner und Wend. Schmitt

18. do. ober'm Buchenberg, neben Peter Godes und Mich. Frz. Grug

19. do. am Haag, neben Anton Busch und den Weinbergen

20. do. im Saubenthal, neben Lorenz Horn und Sebast. Schmitt's Wittwe

21. do. im Schmalenberg, neben Frz. Hafner und Bernd Godes

22. do. in der obern Dell, neben Bernd Greulich und Jos. Ant. Eisenhauer

23. do. im weickerfetter Theig, neben dem Weg und Wendel Eisenhauer

24. do. im Adell, neben Georg Michael Ringig und Jos. Anton Hafner

25. do. im angerschen Holz, neben Lorenz Horn und der Wald

26. do., neben Mich. Baumann und die Aufsteiger

27. do. im Adell, neben Sebast. Hafner und Val. Eisenhauer

28. do. im Mehrlein, neben Val. Baumann und Frz. Jos. Baumann

29. do. im angerschen Holz, neben And. Baumann und Val. Bauer

30. do. im Rüdenthal, neben Franz Horn und Alois Schell

31. do. im Geulader, neben Frz. Ant. Hafner und Lorenz Berberich

32. do. in den 18. Morgen, neben Ph. Stolz und Jos. Anton Mauch

33. do. im Döfenacker, neben dem Graben und Lorenz Jos. Berberich

34. do. in der alten Pregel, neben Stephan Greulich und Adam Schmitt

35. do. im Thal, neben Jos. Knörzer und Jos. Martin

36. do. im Breitenfeld, neben Jos. Günther und Gg. Ab. Eisenhauer

37. do. im Scharnacker, neben der Weinstraße und Melch. Weidinger

38. do. am Stup, neben Thomas Martin und Sebast. Greulich

39. do. im Mergenthal, neben Sebast. Godes und Frz. Jos. Baumann

40. Weinberg im Schmalberg, neben Steph. Kaufmann und Franz Werner

41. do. im Judenthal, neben Seb. Baumann und Melch. Adelmann

42. do. im Unterlaubertsthal, neben Frz. Jos. und Seb. Hüfner

43. do. im Kettenberg, neben Jos. Mich. Eisenhauer und Jos. Horn

44. Wiesen in den obern Wiesen, neben Jg. Hüfner und Melch. Schmitt

Diese Arbeit soll im Wege der Abstreichungsverhandlung in Afford gegeben werden, wozu wir Tagfahrt auf Donnerstag, den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer im Bahnhofe dahier festsetzen, und zugleich die zur Uebernahme Lusttragenden mit dem Bemerkten einladen, daß nur lautionsfähige, ihrem Geschäfte vollkommen gewachsene Meister zum Afford zugelassen werden.

Heidelberg, den 17. März 1840. Groß. bad. Wasser- und Straßenbaudirektion. Lorenz.

[1119.2] Tauberdischhof. (Weinversteigerung.) Der Erbvertheilung wegen werden am Donnerstag, den 26. d. M., Morgens 10 Uhr,

im Gasthaus zum badischen Hof dahier, nachstehend verzeichneten, zur Verlassenschaft des Hospitalverwalters Rieker gehörigen, reine, gutgehaltenen weißen Weine, als:

- 6 Fuder 4 Dhm 80 Maas Deringer 1834r, 6 - - - - - Bischofsheimer 1834r, 1 - 2 - - - - - Gerlachheimer 1834r, 1 - 9 - 20 - - - - - Marbacher 1834r, - - 7 - 20 - - - - - Beckheimer 1827r, - - 7 - 20 - - - - - Bischofsheimer 1835r.

sofern die daran liegenden 24 Fuder weingrüne, in Eisen gebundene Lagerfässer an den Meißbietenden gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, und die Steigerungsliebhaber im Namen der Betheiligten dazu eingeladen.

Tauberdischhofheim, den 4. März 1840. Theilungskommissär. Moser.

[1184.1] Michelsfeld. (Weinversteigerung.) Der Unterzeichnete wird am Donnerstag, den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr,

4 Fuder weißen tiefenbacher Wein vom Jahrgang 1834, und 8 Dhm Gichelberger vom Jahrgang 1838, Fuder- und Dhmweise dahier einer Versteigerung aussetzen. Dies wird unter dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der Zuschlag bei annehmbaren Geboten sogleich erfolge und denen Käufern zur Abfassung ein Zeitraum von 3 Wochen gestattet werde.

Michelsfeld, bei Wiesloch, den 13. März 1840. Krieger, Rentamtman.

[1170.3] Nr. 6789. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Stephan Okenfug, Schmiedmeister, und dessen Ehefrau, Veronika Schwab, mit ihrer Familie von Wohlshausen, wollen nach Ungarn auswandern.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 24. März, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und werden deren Gläubiger mit dem Ansuchen dazu vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Offenburg, den 12. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

(1181.3) Nr. 6028. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlaß des verstorbenen Wagners Jakob Lohrer von Altmannswier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 22. April 1840, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorschlag und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden.

Lahr, den 7. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Feld.

[1219.3] Nr. 4509. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Nachstehende diesseitige Amtsangehörige, als:

- Bernhard Gttlinger'sche Eheleute von Eppingen, jung Maier Heinsheimer'sche Eheleute von da, Kaufmann Münzeheimer'sche Eheleute von Rebbach, Isaac Münzeheimer'sche Eheleute von da und Johann Georg Schneider's Eheleute von da, wandern nach Nordamerika aus, und wir haben zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Donnerstag, den 2. April d. J., früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselben an obigem Termin dahier unter Vorlage der Beweisurkunden richtig zu stellen, als ansonst später dahier darauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Eppingen, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ortallo. vdt. Finck.

[1134.3] Nr. 5876. Offenburg. (Mundtödtklärung.) Xaver Collat von Appenweier wird wegen Verschwendung im ersten Grade mundtödt erklärt, und demselben Konrad Leckleiter von dort als Auffichtspfleger beigegeben, ohne dessen Bewirkung Collat kein in R. N. S. 513 genanntes Rechtsgeschäft gültig eingehen kann.

Offenburg, den 29. Febr. 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern. vdt. Beckert.